

BESCHLUSS (Nr. 1/73) DES VERWALTUNGSRATES
UEBER DIE ERNENNUNG EINES AGENTEN
vom 14. Mai 1973

Der Verwaltungsrat des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit,

- aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 907/73 des Rates vom 3. April 1973 zur Errichtung eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit und der dort beigefügten Satzung,
- kraft seiner Befugnisse aufgrund der oben angegebenen Satzung und insbesondere aufgrund von Artikel 3 dieser Satzung,
- nachdem er am heutigen Tag von der Erklärung des Generalsekretärs der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich Kenntnis genommen hat, dass diese Institution von ihrem Verwaltungsrat zur Uebernahme der Funktionen des Agenten des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit unter den im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Bedingungen ermächtigt worden ist,

B E S C H L I E S S T folgendes:

Artikel 1

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich wird mit Wirkung vom 1. Juni 1973 zum Agenten des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit ernannt.

Artikel 2

Gemäss Artikel 3 der Satzung wird der Agent des Fonds im Rahmen der vom Verwaltungsrat beschlossenen Direktiven, die ihm von dessen Präsidenten übermittelt werden, mit den technischen Aufgaben bei der Ausführung der Fondsgeschäfte beauftragt.

Artikel 3

Der Agent stellt die Verwaltungskosten, die ihm für die Ausführung der vom Verwaltungsrat des Fonds übertragenen Aufgaben entstanden sind, am 31. Dezember eines jeden Jahres fest und teilt sie dem Sekretariat des Verwaltungsrates mit.

Diese Kosten werden von den Zentralbanken gemäss den in Artikel 4 der Satzung festgehaltenen Bedingungen übernommen.

Artikel 4

Der Agent und sein mit den technischen Aufgaben bei der Ausführung der Fondsgeschäfte befasstes Personal sind nach Massgabe von Artikel 8 der Satzung an das Dienstgeheimnis gebunden.

Die Geschäfte, die der Agent ausführt oder von denen er bei der Ausübung seiner Funktionen Kenntnis hat, unterliegen dem Bankgeheimnis.

Artikel 5

Der Agent übermittelt bis zum 31. Januar bzw. 31. Juli eines jeden Jahres den Teilnehmern an den Sitzungen des Verwaltungsrates einen Geschäftsbericht sowie eine Kontenaufstellung zum 31. Dezember bzw. 30. Juni.

Sofern der Verwaltungsrat oder eines seiner Mitglieder innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt dieser Dokumente keine Einwendungen erhebt, gilt dies im Hinblick auf die Geschäftsführung und den halbjährlichen Kontenstand als Entlastung.

Artikel 6

Mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten kann sowohl der Agent verlangen, von seinen Funktionen entbunden zu werden, als auch der Verwaltungsrat beschliessen, dass die Tätigkeit des Agenten beendet wird.